

# Katzenschutzverordnung der Stadt Seligenstadt



---

In der Fassung vom:	05.03.2021
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	13.03.2021
Inkrafttreten letzte Änderung:	14.03.2021

## **Katzenschutzverordnung der Stadt Seligenstadt**

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 28.07.2014 (BGBl. I S. 1308) hat der Magistrat der Stadt Seligenstadt am 22.02.2021 folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in ein kostenfreies Haustierregister wie z.B. von Tasso e.V. oder Findifix eingetragen wird.

Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Der Stadt Seligenstadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

### **§ 2**

#### **Maßnahmen**

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Seligenstadt angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und nicht registriert, und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die Stadt Seligenstadt die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Die Stadt Seligenstadt ist berechtigt, sich hierbei Dritter zu bedienen (z.B. Tierschutzverein Seligenstadt und Umgebung e.V.).

Ein/e vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen oder registrieren lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.